

Kleine Anfrage der SP-Fraktion zum EG AuG

Antwort des Regierungsrats vom 7. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Mai 2016 reichte Kantonsrat Zari Dzaferi im Namen der SP-Fraktion eine Kleine Anfrage betreffend EG AuG ein. Der Regierungsrat beantwortet die darin gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie wird der Kanton Zug den Artikel 34 des bundesrechtlichen Ausländergesetzes konkret umsetzen?

Artikel 34 AuG regelt die Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei Personen, welche keinen Rechtsanspruch darauf haben (vgl. dazu Antwort zu Frage 2). Er sieht in Absatz 4 eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bereits nach fünfjährigem Aufenthalt vor. In diesem Fall sind vom Bundesrecht eine erfolgreiche Integration und gute Kenntnisse einer Landessprache vorgeschrieben (mindestens das Referenzniveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates); der Spielraum des Kantons beschränkt sich dahingehend, dass er ein höheres Sprachniveau vorsehen kann. Absatz 2 regelt die sog. ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach frühestens zehn Jahren. In diesem Fall sieht das Bundesrecht einen Ermessensentscheid der zuständigen Behörden vor, bei dem die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt werden müssen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Welche Kriterien diesbezüglich konkret geprüft werden, ist kantonal unterschiedlich und wird von den kantonalen Behörden festgelegt (vgl. Beilage 1). Dies wird sich voraussichtlich mit der vorgesehenen Teilrevision des Ausländerrechts (sog. Integrationsvorlage) ändern, da bei dieser die zu berücksichtigenden Kriterien neu im Bundesrecht geregelt werden sollen.

Der Kanton Zug wird an seiner Praxis zur Umsetzung von Artikel 34 festhalten und es wird beabsichtigt, das bisherige Merkblatt des Amts für Migration inhaltlich gleich weiterzuführen (vgl. Beilage 2). Wie auch in den umliegenden Kantonen werden bei der Integrationsprüfung weiterhin die Sprachkenntnisse eine wesentliche Rolle spielen. Da die Sprache ein wichtiger Faktor der Integration darstellt, ist es angezeigt, ein gewisses Sprachniveau für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung vorauszusetzen. Dies auch im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Bundesrechts, welche ebenfalls Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Erteilung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung vorsehen wird.

2. Welches Sprachniveau müssen Niederlassungswillige aus Nicht EU/EFTA Staaten im Kanton Zug vorweisen?

Die Niederlassungsbewilligung bildet keinen Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens mit EU/EFTA Staaten. Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht anhand von bilateralen Staatsabkommen (sog. Niederlassungsvereinbarungen) oder gestützt auf das Bundesrecht (z.B. alle Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern, wel-

¹ Vgl. die Botschaften und Anträge des Bundesrates im Geschäft «Ausländergesetz. Änderung. Integration», Curia Vista Nr. 13.030.

Seite 2/2 2622.1 - 15183

che bereits über eine Niederlassungsbewilligung verfügen). Ungefähr 90 Prozent der Niederlassungsbewilligungen basieren auf einem Rechtsanspruch und werden ohne Überprüfung des Integrationsgrades und der Sprachkenntnisse erteilt.

Bei den restlichen ca. 10 Prozent der Ausländerinnen und Ausländern, welche keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, können neben weiteren Voraussetzungen (einwandfreier Leumund, kein Sozialbezug, keine Betreibungen, keine Steuerrückstände etc.) auch bestimmte Sprachkenntnisse verlangt werden. Es wird beabsichtigt, das bisher geltende Sprachniveau von B1 mündlich und A2 schriftlich weiterzuführen. In Absprache mit den zuständigen Behörden konnte die Fachstelle Migration Zug (FMZ) eine spezielle Lizenz für eine Kombi-Prüfung mit entsprechenden Modulen erwerben, welche sich bewährt hat und beibehalten werden soll.

3. Gedenkt der Regierungsrat Sonderregelungen einzuführen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?

Es sind keine Sonderregelungen vorgesehen, denn eine (Sonder-)Regelung würde bedeuten, dass beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestands automatisch eine bestimmte Rechtsfolge daran geknüpft wird. Wenn die vom Kantonsrat beschlossene Streichung von § 8 EG AuG in Kraft tritt, ist die Situation gleich wie in den anderen Kantonen. Bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist ein konkretes Gesuch in Bezug auf die kantonal vorgesehenen Kriterien hin zu überprüfen. In der Regel sind dabei die Voraussetzungen wie kein Bezug von Sozialhilfe, einwandfreier Leumund, keine Betreibungen oder Steuerrückstände, Sprachkenntnisse etc. zu erfüllen. Dies ist jedoch nicht absolut zu verstehen: So kann die Niederlassungsbewilligung in Ausnahmefällen aufgrund der Gesamtprüfung und Würdigung aller Umstände erteilt werden, wenn das Beharren auf ein einzelnes Kriterium zu einem ungerechten Ergebnis im Einzelfall führt.

Da im Kanton Zug das schweizweit höchste Sprachniveau für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung vorgesehen ist, kann es sodann sein, dass aufgrund der Einzelfallgerechtigkeit vom Erreichen dieses hohen Sprachniveaus abzusehen ist. Dies beispielsweise wenn jemand aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Sprachniveau nicht erreichen kann oder die Gesamtwürdigung der überprüften Integrationskriterien ergibt, dass im spezifischen Fall das Fordern des hohen Sprachniveaus offensichtlich unverhältnismässig wäre und die Person auf andere Art und Weise gut integriert ist. Dabei kann auch die wirtschaftliche, gesellschaftliche oder berufliche Integration einer Person von Bedeutung sein. Unabhängig davon, ob jemand arm oder reich ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Dabei ist eine Ausnahme von den Sprachvoraussetzungen im Sinne des Wortes als Exzeption bzw. höchst selten zu verstehen – das Amt für Migration wird die Integrationsprüfung weiterhin ernst nehmen und die Gesuche seriös prüfen.

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2016

Beilagen: 1. Kantonaler Vergleich betreffend Prüfkriterien

2. Entwurf Merkblatt «Erteilung der Niederlassungsbewilligung»